



Informationen zum aktuellen Stand (update Nr. 9 zum 15. Mai 2020) in Sachen Corona-Virus

Liebe Mandanten und Geschäftspartner der MTG Wirtschaftskanzlei!

Getreu unserem Bekenntnis zum Leitbild der MTG Wirtschaftskanzlei und dem Motto **#Solidarität #staystrong #gemeinsamMTG** möchten wir Sie mit unseren MTG Mandanteninformationen auch weiterhin möglichst umfangreich informieren.

Heute erhalten Sie unsere **neunte** Mandanteninformation zu CORONA auf dem Stand vom 15. Mai 2020. Wir möchten Sie heute zur Verbuchung von CORONA-Spezialitäten wie auch zu Cyber-Crime und vielem anderen mehr informieren.

Wir, die **MTG Wirtschaftskanzlei**, versteht es als Aufgabe im Rahmen einer vorausschauenden Beratung unserer Mandanten bereits einen Schritt weiter zu denken und dabei **frühzeitig wichtige steuerliche und bilanzielle Handlungsmaßnahmen** auf den Prüfplan zu heben.

Wenn nicht jetzt, wann dann? Steigen Sie um auf unser **MTG Online Portal** und profitieren von unserem Knowhow als zertifizierte ADDISON-Kanzlei:

<https://www.mtg-group.de/ueber-uns/wirtschaftskanzlei-4-0.html>



All unsere Informationen stehen Ihnen vollumfänglich zudem auf unserer Homepage unter AKTUELLES zum Nachlesen zur Verfügung: <https://www.mtg-group.de/aktuelles.html>

Selbstverständlich nutzen wir auch die sozialen Medien, auch hier finden Sie uns auf den verschiedenen Kanälen wie **FACEBOOK, INSTAGRAM** und **XING**.

Wir stehen Ihnen **als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte als IHR erster Ansprechpartner** immer und jederzeit zur Verfügung. Gleiches gilt auch für Ihre Hausbanken, bitte sprechen Sie diese aktiv auf die finanziellen Fördermöglichkeiten an!

Als besonderer Service steht Ihnen unsere „**MTG KANZLEI APP**“ kostenlos zur Verfügung. Die App kann kostenlos aus Ihrem App-Store oder dem Play-Store heruntergeladen und installiert werden.

Wir - das gesamte TEAM der MTG Wirtschaftskanzlei - sind für Sie da und werden uns wie auch bisher nach besten Kräften für Sie einsetzen.

Bitte bleiben Sie gesund!

Die Mitarbeiter und Partner der MTG Wirtschaftskanzlei

info@mtg-group.de

www.mtg-group.de

Stellen Sie Ihren eigenen CORONA-Plan auf

Trotz aller staatlichen Hilfsmaßnahmen ist es wichtig, dass jedes Unternehmen nun seinen konkreten Corona-Krisen-Plan aufstellt, der folgende Bestandteile umfassen kann:

1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung,
2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge,
3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb,
4. Stellung von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen,
5. Beantragung von Kurzarbeitergeld,
6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank,
7. Klärung staatlicher Fördermaßnahmen und möglicher Inanspruchnahmen.

Wir als MTG Wirtschaftskanzlei können und möchten Sie gerne in diesen schwierigen Zeiten unterstützen. **Sprechen Sie uns jederzeit an. Wir sind für Sie da.**

#Solidarität #staystrong #gemeinsamMTG

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

CORONA-Soforthilfe

Die buchhalterisch richtige Erfassung



- Bei der CORONA-Soforthilfe handelt es sich um einen **echten Zuschuss**.
- Das bedeutet: Unternehmen haben (unter Einhaltung aller rechtlichen Voraussetzungen) keine Rückzahlungsverpflichtung und es liegt keine gegenseitige Leistung zwischen Unternehmen und der Behörde vor.
- Daher müssen Sie die Soforthilfe unmittelbar ertragswirksam erfassen.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung sollte sie als „**sonstiger betrieblicher Ertrag**“ erscheinen.
- Die Soforthilfen sind **ertragssteuerpflichtige Einnahmen** und unterliegen in jedem Fall der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer.
- Da es sich bei der Soforthilfe um einen echten Zuschuss handelt und folglich kein Leistungsaustausch stattfindet, fällt hier **keine Umsatzsteuer** an.

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

Verbuchung Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld ist ergebnisneutral als Forderung gegenüber der Agentur für Arbeit zu erfassen, da dieser gegenüber kein unmittelbarer Anspruch besteht.



Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und fristgerecht erfolgter Anzeige bei der Agentur für Arbeit haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld gegenüber der Agentur für Arbeit. Dazu wird ein entsprechender Anerkennungsbescheid erlassen. Der Arbeitgeber ist als Treuhänder lediglich für die Zahlungsabwicklung zuständig. Dabei tritt der Arbeitgeber in Vorleistung und muss nachträglich eine Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragen. Diese erlässt daraufhin einen Leistungsbescheid, auf dessen Grundlage das Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber erstattet wird. Somit handelt es sich bei Kurzarbeitergeld aus Sicht des Arbeitgebers lediglich um einen sog. durchlaufenden Posten.

In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ist daher weder ein Aufwand noch ein Ertrag aus der Zahlungsabwicklung zwischen Arbeitnehmer und der Agentur für Arbeit über die Bestandskonten des Arbeitgebers zu erfassen. Entsprechend den verauslagten monatlichen Zahlungen an die Arbeitnehmer ist eine Forderung gegen die Agentur für Arbeit zu aktivieren, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der wirksamen Erstattung der Anzeige über den Arbeitsausfall zum Abschlussstichtag erfüllt sind und der Antrag auf Erstattung bis zur Bilanzaufstellung gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Monaten fristgerecht gestellt werden wird.

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

Verbuchung Erstattung Sozialversicherung Kurzarbeitergeld

Erfassen Sie die im Zusammenhang mit der Zahlung von Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit gewährten Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgswirksam als Forderung, da hierbei ein unmittelbarer Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit besteht.



Der Arbeitgeber hat (im Unterschied zum Kurzarbeitergeld) einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit. Handelsrechtlich handelt es sich bei dem Erstattungsanspruch um eine nicht rückzahlbare Zuwendung, die erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder als Kürzung der Personalaufwendungen zu erfassen ist (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a). Da die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuwendungen von der Erfüllung bestimmter gesetzlich geregelter Voraussetzungen (KugV i.V.m. SGB III) abhängt, muss für einen zutreffenden Erfolgsausweis des Begünstigten die Ertragswirksamkeit der Zuschüsse an die Erfüllung dieser Voraussetzungen und an die „Verrechnung“ der damit verbundenen Aufwendungen anknüpfen. Die sofortige vollständige Vereinnahmung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen in dem Zeitpunkt, in dem sie gewährt werden, ist hiernach grundsätzlich nicht sachgerecht (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a).

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

Bei Zuwendungen, auf die – wie in diesem Fall – ein Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Aktivierung des Anspruchs als Forderung, wenn das Unternehmen am Abschlussstichtag die sachlichen Voraussetzungen (einschließlich der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit) für die Gewährung der Zuwendung erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung der erforderliche Antrag gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird. Wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung ausgezahlt, bevor der Empfänger die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt hat, so ist der empfangene Betrag bis zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2b).

Für die Angaben im handelsrechtlichen Anhang gelten die allgemeinen Vorschriften.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Steuer- und beitragsfreier CORONA-Bonus von 1.500,00 €



Arbeitgeber können Arbeitnehmern Beihilfen oder Unterstützungen von bis zu 1.500,00 € steuer- und beitragsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

- Erfasst sind Sonderleistungen zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020, die zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen aufgrund der Corona-Krise geleistet werden. Dies muss aus den vertraglichen Vereinbarungen hervorgehen.
- Eine Angemessenheitsprüfung findet nicht statt.
- Voraussetzung ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird, Gehaltsumwandlungen und Gehaltsverzicht sind ausgeschlossen.
- **Die Leistung kann auch Minijobbern und Teilzeitkräften gewährt werden.**
- Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

- Bei **nahen Familienangehörigen ist der Fremdvergleichsgrundsatz** zu beachten, d.h. sie dürfen nicht bevorzugt behandelt werden und die Leistung nur bekommen, wenn ein Dritter sie auch bekommen hätte, der nicht Familienmitglied ist.
- **Nicht** anwendbar z.B. zur steuer- und beitragsfreien Zahlung von Leistungsprämien aus 2019.
- Die Leistung kann für verschiedene Dienstverhältnisse bei mehreren Arbeitgebern jeweils beansprucht werden.
- Die Aufzeichnung im Lohnkonto hat zu erfolgen, aber es erfolgt kein Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung 2020.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

CORONA-Steuerhilfegesetz

geplante Verlängerung der § 2b UStG Optionsfrist um zwei Jahre

Neben der geplanten Entlastung des Gaststättengewerbes durch die Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % beabsichtigt der Gesetzgeber im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes auch eine (zeitliche) Entlastung der öffentlichen Hand im Bereich der Umsatzsteuer.

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunen, können sich den Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht entziehen. Aus diesem Grund wird die bisherige Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2 b UStG **bis zum 31. Dezember 2022 verlängert**. Ursprünglich sollte die Übergangsfrist bereits mit Ende diesen Jahres auslaufen. Dieser Aufschub zeichnete sich bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie ab und wurde schon im Vorfeld von Corona mit der EU-Kommission abgestimmt.

Die Verlängerung der Übergangsfrist ist zu begrüßen und gibt den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwei Jahre mehr Zeit, um die Organisation der Steuerprozesse innerhalb der Behörden zu organisieren und die Regelungen auch organisatorisch umzusetzen.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das BfJ hat mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

In einer Pressemitteilung vom 8. April 2020 informiert das BfJ wie folgt:

Zwar besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 HGB weiterhin fort. Es werden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen. Unternehmen, die nach dem 5. Februar 2020 vom Bundesamt für Justiz (kurz: BfJ) eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am 30. April 2020 abläuft, wird das BfJ vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folgt insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27. März 2020.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Cyber-Crime E-mail



Das Bayerische Wirtschaftsministerium warnt Unternehmerinnen und Unternehmer vor gefälschten E-mails zur Corona-Soforthilfe.

Auch einige unserer Mandanten haben diese gefälschten E-mails bereits erhalten. Konkret geht es um die vermeintlich vom Ministerium versendete E-mail mit dem Betreff „Corona-Zuschuss – Bestätigung und Belehrung“. Darin werden die Unternehmen aufgefordert, eine Bescheinigung für das Finanzamt auszufüllen und an den Absender zurückzusenden, heißt es in einer Pressemitteilung des Ministeriums. Es handele sich um eine gefälschte Nachricht, das Bayerische Landeskriminalamt ist bereits eingeschaltet. Das Wirtschaftsministerium fordert alle Empfänger dieser E-mail auf, die Nachricht zu ignorieren. Eventuelle schriftliche Rückfragen zu Soforthilfe-Anträgen laufen nur über die zuständige Bezirksregierung oder die Landeshauptstadt München. Offizielle E-Mails des Wirtschaftsministeriums zur Soforthilfe stammen von der E-Mail-Adresse noreply@soforthilfe-corona.bayern. Anträge zur Corona-Soforthilfe können nur über die Seite www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona gestellt werden. **Bitte ignorieren Sie derartige E-mails und füllen keinesfalls etwas aus oder schicken derartiges ausgefüllt an den Absender zurück.**

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

CORONA fördert Cyber-Crime



Bereits vor der Corona Pandemie war das Risiko, Opfer einer Cyber-Crime Attacke zu werden, durchaus hoch.

Mit der Pandemie ist dieses Risiko sogar noch weiter gestiegen.

Das ist darauf zurückzuführen, dass Cyberkriminelle sich die aktuelle Lage zu Nutze machen und viele Mitarbeiter im Homeoffice nicht ausreichend geschützt sind.

So ist das ohnehin schon große Aufkommen von gefälschten E-Mails und Internetseiten speziell von jenen Kriminellen auf die aktuelle Situation angepasst.

Eine vermeintliche E-Mail von der Bank mit Corona-Informationen, eine Ministeriumswebseite für einen Antrag auf finanzielle Hilfe ohne große Wartezeiten – das alles verleitet dazu ohne Hintergedanken den „Klick“ zu machen.

Viele Unternehmen und Privatpersonen stehen derzeit unter Druck und vernachlässigen in der Regel (verständlicherweise) die Achtsamkeit in unserer digitalen Welt.

Das Schlimme bei Cyber Attacken ist oft, dass diese von uns nicht wahrgenommen werden.

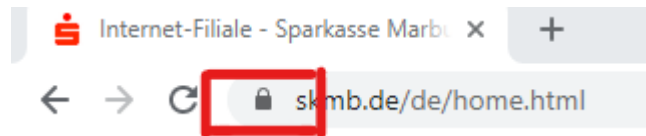
zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Daten und Informationen werden ohne Kenntnisnahme abgeführt und der Schaden ist von uns nicht mehr kontrollierbar.



Wir möchten Ihnen im Folgenden praktische Tipps sowie die Möglichkeit geben, Ihre eigene IT-Sicherheit einzuschätzen:

- Um Ihre E-Mail Sicherheit zu erhöhen nutzen Sie Maßnahmen wie SPF, DKIM und DMARC.
- Überprüfen Sie jede (verdächtige) E-Mail auf Plausibilität.
 - Sehen Sie sich die Absender und Websiteadressen sehr genau an.
- Achten Sie bei Webseiten stets auf das Schlosssymbol, das eine Verschlüsselung zusichert.



- Bei Unklarheiten besser nachfragen.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb



- Nutzen Sie nur vom Unternehmen freigegebene Software.
- Ihre IT-Sicherheit sollte aus mehr als einem Virenschutz und einer Firewall bestehen (mehr Details im Selbsttest s.u.).
- Schulen und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter.

Hier finden Sie einen Selbsttest, der Ihnen einen Status-Quo über Ihre IT-Sicherheit geben kann.

Gerne möchten wir auch nochmal auf das Angebot hinweisen, Zugang zu unserem kostenlosen Seminar „Datenschutz im Homeoffice“ zu bekommen.

Haben Sie weiterführende Fragen oder benötigen Unterstützung, steht Ihnen unser Cyber Security Team gerne zur Verfügung.

cyber@mtg-group.de

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

MTG Online Portal – AOC

Steigen Sie um!

Wenn nicht jetzt – Wann dann?

Steigen Sie um vom antiken Buchhaltungspendelordner zum **kontakt- und papierlosen MTG Online Portal mit Scannen-Buchen-Archivieren** und profitieren von unserem langjährigen Knowhow bei der Digitalisierung des Rechnungswesens. Weit über 500 Mandanten deutschlandweit nutzen bereits diese Möglichkeit, die sich gerade jetzt in der CORONA-Krise für beide Seiten bezahlt macht.

Wir und auch unsere Mitarbeiter sind als ADDISON OneClick (AOC) Kanzlei zertifiziert. Mit dieser Zertifizierung werden Kanzleien ausgezeichnet, deren Mitarbeiter durch intensive Weiterbildungsmaßnahmen besonders qualifiziert mit AOC sind. Wir beraten Sie gerne bei der Digitalisierung und auch zu individuell ausgewählten APP's zur digitalen Zusammenarbeit über das MTG Online Portal (AOC).



zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



LfA Förderbank Bayern

Die LfA Förderbank Bayern arbeitet an der Einführung eines Schnellkredits für Unternehmen mit **bis zu 10 Mitarbeitern**. Der Programmstart ist nunmehr nach der technischen Umsetzung am **5. Mai 2020** erfolgt.

- Antragsberechtigung für Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe
 - die mindestens seit 1. Oktober 2019 am Markt sind und bis zu 10 Beschäftigte haben
 - die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren
 - die in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben
- für Betriebsmittel und Investitionen
- 100 % Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern
- keine Risikoprüfung

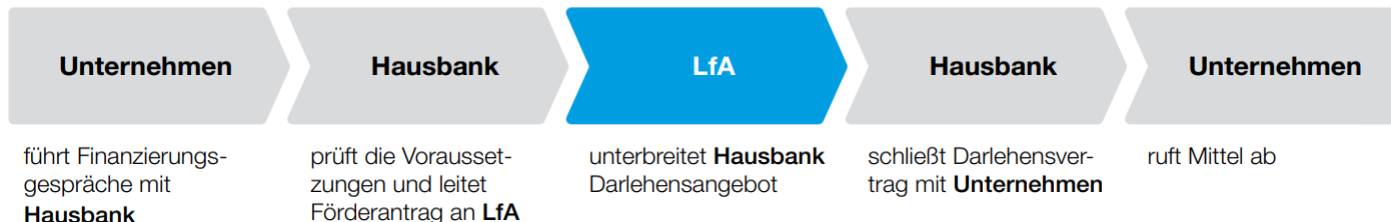
zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



LfA Förderbank Bayern

- Darlehenshöchstbetrag:
für Unternehmen bis 5 Mitarbeiter: 50.000 €
für Unternehmen von 6 bis 10 Mitarbeitern: 100.000 €
- Dabei darf der Kreditbetrag jeweils die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen.
- einheitlicher Endkreditnehmer-Zinssatz von 3%
- Laufzeit: 10 Jahre mit 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit 1 tilgungsfreien Anlaufjahr mit entsprechender Zinsbindung (10/2/10 bzw. 5/1/5)

WIE IST DER WEG ZUM KREDIT?



zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

Der KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand umfasst im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit **folgenden Eckpunkten** gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen **mit mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von 11 bis zu 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

- Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird spätestens mit Zusage KfW festgelegt.
- Kreditlaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre mit Möglichkeit von tilgungsfreier Zeit bis zu 2 Jahre sowie außerplanmäßige Tilgungen oder vorzeitige Rückzahlungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung.
- 100 % Auszahlungsbetrag bei vierteljährlicher Rückzahlung.
- Die Hausbank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Sicherheiten müssen vom Unternehmen nicht gestellt werden.
- Eine Fortführungsprognose ist ebensowenig erforderlich wie eine Risikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schneller bewilligt werden.
- Das Maß der vorzulegenden Unterlagen soll überschaubar sein.
- Ausgeschlossen sind z.B. Umschuldungen, Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank

Egal ob  **KfW**
Bank aus Verantwortung

oder

 **LfA** Förderbank Bayern

diese Unterlagen wird Ihre Hausbank benötigen und können schon vorbereitet werden:

- der letzte erstellte Jahresabschluss, in der Regel aus dem Jahr 2018
- aktuelle sowie aussagekräftige BWA Dezember 2019 samt Summen- und Saldenliste
(oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr zu diesem Termin)
- Planzahlen für 2020 mit und ohne CORONA-Effekte
(hier können wir Sie natürlich tatkräftig unterstützen, bitte fordern Sie unsere Hilfe an)
- aktuelle private Vermögens- und Schuldenaufstellung
(ist der Kreditnehmer verheiratet, dann muss diese auch vom Ehegatten ausgefüllt und unterschrieben sein)

Grundsätzlich hat jede Hausbank ihre eigenen Kreditgrundsätze und es wird sich zeigen, wie die Banken daran festhalten werden/müssen.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank

Verlieren Sie keine Zeit und warten Sie nicht bis Ihre Hausbank sie zur Vorlage dieser Unterlagen auffordert. Nutzen Sie die Tage und bereiten die Unterlagen vor.

Wir unterstützen Sie auch hier sehr gerne, bitte melden Sie sich, wenn Sie unsere Hilfe benötigen.

DiFin – digitaler Finanzbericht



Die MTG Wirtschaftskanzlei hat bereits vor zwei Jahren die technischen Voraussetzungen für den sog. **DiFin – digitalen Finanzbericht** geschaffen. Mittlerweile nehmen auch immer mehr Banken an diesem **standardisierten Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen** teil. Voraussetzung ist hier, dass Sie mit Ihrer Bank eine sog. Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) abschließen. Die Vorteile für Sie bestehen in einer kontaktlosen wie auch medienbruchfreien Übermittlung der Daten, die Auswertung des Jahresabschlusses erfolgt zum Großteil maschinell mit weniger Rückfragen und der Kreditvergabeprozess wird verkürzt, so dass die Auszahlung auch schneller erfolgen kann.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank

CORONA-Hilfen der



WELCHES FÖRDERPROGRAMM HILFT WEM?

Kreditnehmer	Programm	Risikoentlastung	max. Betrag	Laufzeit in Jahren	Besonderheit
Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Freiberufler	> LfA-Schnellkredit (LS)	100 %	50.000 Euro	5 oder 10	<ul style="list-style-type: none"> • keine Risikoprüfung • kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 10 Mitarbeiter, Freiberufler	> LfA-Schnellkredit (LS)	100 %	100.000 Euro	5 oder 10	<ul style="list-style-type: none"> • keine Risikoprüfung • kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Corona-Schutzschirm-Kredit (CS)	90 %	30 Mio. Euro	bis zu 6	sehr zinsgünstig
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Universalkredit (UK)	80 % (optional bis 4 Mio. Euro Darlehen)	10 Mio. Euro	bis zu 20	lange Laufzeiten
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz (exkl. Freiberufler)	> Akutkredit (AK)	ggf. über Bürgschaft	2 Mio. Euro	bis zu 12	für längerfristige Konsolidierung
Unternehmen auch über 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Bürgschaft	bis 90 %	30 Mio. Euro	bis zu 15	auch für Hausbankdarlehen

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank

Vorausschauende Eigenkapitalstärkung und Liquiditätsvorsorge



Mezzaninekapital kann als kurzfristig zu realisierende Lösung in Form einer vorausschauenden Eigenkapitalstärkung sowie Liquiditätsvorsorge in Betracht kommen. Dabei sind keine Sicherheiten und auch keine persönlichen Bürgschaften erforderlich. Das Mezzaninekapital kann zur freien Verwendung im Unternehmen genutzt werden, auch als Vorsorgeinstrument für kommende herausfordernde Situationen. Mehr dazu unter: www.bayern-mezzanine.de/

Einzelinvestment	0,5 Mio. bis 2,5 Mio. €, durch Kooperation z.B. mit LfA bis zu 5,0 Mio. € und mehr
Laufzeit	5 bis 8 Jahre
Tilgung	endfällig, keine laufende Tilgung
Verzinsung	flexible Zinsmodelle
Besicherung	keine, auch keine persönlichen Bürgschaften
Risikoklasse	Mindestbonität BB
Unternehmensgröße	Umsatz ab rund 10 Mio. €



Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung

90491 Nürnberg
Erlenstegenstraße 7
Tel.: 0911 9505501 0
Fax: 0911 9505501 20

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11

Niederlassung

94315 Straubing
Heerstraße 24
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft
Kelheim
Amtsgericht Regensburg
HRB Nr. 2620

**Dr. Reuthlinger & Breig
und Partner GdB**

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Str. 132
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11

Niederlassung

94315 Straubing
Heerstraße 24
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung

90491 Nürnberg
Erlenstegenstraße 7
Tel.: 0911 9505501 0
Fax: 0911 9505501 20